



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Direktorin der Justiz und des Innern
Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 21. August 2019

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung in Einrichtungen des Freiheitsentzugs besuchte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Januar 2018 die Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA Pöschwies). Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundsätze der Gesundheitsversorgung wie der informierten Zustimmung («*informed consent*») und auf die Unabhängigkeit sowie die Funktionsweise und Zugangsmodalitäten der Gesundheitsversorgung. Die Kommission überprüfte zudem die kantonale Umsetzung der Vorgaben aus der Epidemiengesetzgebung.¹

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen sich zum Besuchszeitpunkt in der Einrichtung anwesenden inhaftierten Personen, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie mit dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal.² Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Mit der formellen Zustellung des Berichtes möchte die Kommission Ihnen nachfolgend auch eine persönliche Rückmeldung bezüglich der JVA Pöschwies abgeben.

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015, SR 818.101.1.

² Der Zugang zu den medizinischen Daten in der JVA Pöschwies gestaltete sich als eingeschränkt.

Bei der Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben stellte die Kommission fest, dass Aspekte der Gesundheitsversorgung wie Zuständigkeiten, Kostenbeteiligung und Eintrittsuntersuchung vor allem auf Verordnungsebene festgehalten sind, wobei jedoch nicht auf die EpV verwiesen wird.³ Bestimmungen zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten sind hingegen in der Hausordnung der JVA Pöschwies festgehalten.⁴

Die Kommission erhielt von der Gesundheitsversorgung in der JVA Pöschwies einen insgesamt positiven Eindruck. Der Gesundheitsdienst verfügt über modern ausgestattete Räumlichkeiten und ist mit vier Ärzten, zwei Zahnärzten, mehreren medizinischen Fachangestellten und externen Spezialisten personell ebenfalls adäquat ausgestattet.

Die Kommission stellte fest, dass die Vorgaben der EpV, mit Ausnahme der Abgabe von sterilem Injektionsmaterial, mehrheitlich umgesetzt sind. Die Eintrittsuntersuchung findet in der Regel innerhalb der ersten Woche statt und erfolgt über den Anstaltsarzt. **Die Kommission empfiehlt, die Vorgaben der EpV auch in internen Konzepten und Massnahmen festzuhalten.**

Hinsichtlich der Kostenbeteiligung für medizinische Behandlungen sieht die JVA Pöschwies eine Beteiligung von CHF 5.00 pro Behandlung vor, unabhängig davon ob eine Person krankenversichert ist. Die Kommission nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die JVA Pöschwies ihre Praxis bezüglich vorgängiger Abklärung der Kostenübernahme für externe Behandlungen in der Zwischenzeit geändert hat und die Kosten im Zweifelsfall von der Einrichtung übernommen werden bzw. die Kostenübernahme erst im Nachgang zur Behandlung geregelt wird.

Kritisch äussert sich die Kommission hingegen zum Beizug von Mitinhaftierten als Übersetzungshilfen sowie zur Durchführung von medizinischen Untersuchungen in Arrestzellen in Anwesenheit des Justizvollzugspersonals. **Die Kommission empfiehlt, zur Wahrung der Vertraulichkeit die routinemässige Nutzung von telefonischen Übersetzungsdiensten in Betracht zu ziehen sowie zu gewährleisten, dass Untersuchungen in Arrestzellen ausser Hörweite des Justizvollzugspersonal erfolgen.**

Die Kommission stellte fest, dass Patientenakten⁵ nach wie vor in Papierform geführt und handschriftlich aktualisiert werden. **Die Kommission empfiehlt, u.a. zur Erleichterung der Weitergabe von medizinischen Informationen elektronische Patientenakten einzuführen.**

Die Kommission stellte fest, dass Medikamente nach dem Vieraugenprinzip vom medizinischen Fachpersonal vorbereitet werden. Die Abgabe von rezeptpflichtigen Medikamenten erfolgt in der Regel im Gesundheitsdienst. Nichtsdestotrotz werden sowohl rezeptpflichtige als auch nicht-rezeptpflichtige Medikamente ebenfalls als Reservemedikation oder vom Justizvollzugspersonal abgegeben bzw. unter deren Aufsicht eingenommen. **Die Kommission empfiehlt, die Medikamentenabgabe ausschliesslich über das medizinische Fachpersonal sicherzustellen.**

³ Vgl. § 9, 96 Abs. 1, 108, 109, 111 u. 112 Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2006, 331.1; vgl. auch Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung des Kantons Zürich vom 19. März 1975 (VV EpiG), LS 818.11.

⁴ Vgl. § 56 Hausordnung vom 1. Juni 2017 Justizvollzugsanstalt Pöschwies.

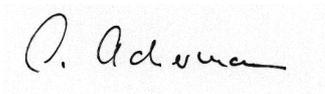
⁵ Die psychiatrischen Dossiers waren nicht zugänglich.

Die Kommission stellte fest, dass die Abteilung für Alter und Gesundheit keine spezifischen Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung für ältere und geistig beeinträchtigte Personen anbietet. Ausserdem erhielt die Kommission die Rückmeldung, dass in der ganzen Einrichtung nur zwei rollstuhlgängige Zimmer vorhanden sind. **Die Kommission empfiehlt, eine auf die spezifischen Bedürfnisse dieser vulnerablen Personenkategorie zugeschnittene Gesundheitsversorgung anzubieten.**

In der Beilage erhalten Sie zur Stellungnahme den finalen Bericht der Kommission, zu welchem wir Sie einladen möchten, innert 60 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme zusammen mit dem Bericht auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie um entsprechende Kenntnisnahme und bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Achermann', is centered on a light gray rectangular background.

Alberto Achermann
Präsident